

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Jugendamt	Datum 29.02.2012	Drucksachen-Nr. 2012/043
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Interfraktionelle Arbeitsgruppe Kindertagesbetreuung	nicht öffentlich	27.02.2012
Kreisjugendhilfeausschuss	nicht öffentlich	12.03.2012
Kreistag	öffentlich	26.03.2012

Tagesordnungspunkt 1

Aktuelle Entwicklungen in der Kindertagesbetreuung

Beschlussvorschlag

Folgenden Einzelbeschlüssen wird zugestimmt:

1. Der Stundensatz als Teil der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege in Höhe von 3,90 €/Stunde wird - abweichend von der zu erwartenden Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände - einheitlich auf 5,00 €/Stunde für U3 und Ü3-Kinder festgesetzt. In allen anderen Punkten werden die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände (wie bisher auch) angewandt.
2. Die in Ziff. 1 genannte Erhöhung der Geldleistung auf 5 €/Stunde erfolgt befristet bis zum 31.12.2013. Rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist wird unter Berücksichtigung der Landeszuweisungen nach dem FAG über die Höhe der Geldleistung ab dem 01.01.2014 beraten und beschlossen.
3. Die Erhebung von Kostenbeiträgen erfolgt gemäß den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbänden zur Festsetzung von Elternbeiträgen.
4. Die Umsetzung gem. Ziff. 3 erfolgt im Rahmen einer Satzung. Diese Satzung wird gemäß ANLAGE 1 zur Sitzungsvorlage beschlossen.

Vorberatung

Die „Interfraktionelle Arbeitsgruppe Kindertagespflege“ hat am 27.02.2012 vorberaten. Sie empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Laufende Geldleistung

Im Rahmen des Paktes für Familien zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden wurde eine deutliche Erhöhung der Zuweisungen des Landes nach § 29 c Finanzausgleichsgesetz (FAG) für die Kleinkindbetreuung vereinbart. Die bisherigen Werte haben sich zum 01.01.2012 nahezu verdreifacht.

§ 29 c FAG verpflichtet die Landkreise, die Mittel zweckgebunden zu verwenden. Die Höhe der Ausgleichsleistungen macht eine Weiterführung der bisherigen Systematik jetzt aber nahezu unmöglich. Davon betroffen ist nicht nur der Landkreis Konstanz, weshalb sich auf Landesebene unter Federführung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) eine Arbeitsgruppe mit dem Thema auseinandergesetzt hat.

Dabei wurde ein Vorschlag erarbeitet, nach dem die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände für die laufende Geldleistung angepasst werden sollen. Der Vorschlag, der die entsprechenden Gremien noch durchlaufen muss, sieht vor, dass die Geldleistung für die Kleinkindbetreuung (U3) von 3,90 € auf 5,50 € erhöht werden soll. Die Geldleistung für den Bereich der Ü3-Kinder soll von 3,90 € auf 4,50 € angepasst werden.

Dieser Vorschlag stellt eine unter verschiedenen Möglichkeiten dar. Eine unterschiedliche Behandlung von U3 und Ü3 wäre durch die unterschiedlichen Anforderungen der betreuten Kinder sicher zu rechtfertigen. Andererseits wird es jedoch schwierig sein, den Betreuungspersonen zu vermitteln, weshalb bei einer fortdauernden Betreuung der Kinder über das 3. Lebensjahr hinaus dann eine niedrigere Vergütung gezahlt wird und sich die Geldleistung ab diesem Zeitpunkt nach unten verändert.

Die interfraktionelle Arbeitsgruppe des Kreistags schlägt daher abweichend zu den Empfehlungen des KVJS vor, ein einheitliches Stundenentgelt für die Kindertagespflege von 5,00 € für alle Kinder festzusetzen und damit eine Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Kostenbeitragstabelle

Die derzeitige Kostenbeitragstabelle des Landkreises staffelt die Beiträge, wie im Sozialgesetzbuch VIII vorgesehen, nach Einkommen, Betreuungszeit und Zahl der Kinder. Die Kostenbeitragstabelle ist nun seit zwei Jahren so in Verwendung und es liegen hierzu Erfahrungswerte vor. Die Staffelung nach dem Einkommen war bislang unproblematisch, allerdings wurde aus der Praxis vermehrt zurückgemeldet, dass die Staffellungen in den Betreuungskorridoren (1 bis 3 Stunden, 3 bis 5 Stunden, 5 bis 7 Stunden und über 7 Stunden) zu Problemen führt. Bei ungleichen Betreuungszeiten sind die Kostenbeiträge in den Korridoren gleich hoch.

Innerhalb der interfraktionellen Arbeitsgruppe wurden verschiedene Varianten diskutiert. Der Vorschlag zielt nun auf die Alternative der Festsetzung der Kostenbeiträge in Anlehnung an die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Kindergartenbeiträge sein. Damit würde eine Entgeltstaffelung entfallen und eine Unterscheidung zwischen U3- und Ü3-Kindern hinsichtlich des Kostenbeitrages nicht mehr stattfinden. Die Tabelle wäre übersichtlich gestaltet.

Nach ersten Berechnungen würden dadurch vor allem die höheren Einkommen entlastet. Für die niedrigeren Einkommen würde in der Regel keine Veränderung eintreten, da § 90 SGB VIII hier eine absichernde Wirkung entfaltet. Der Verwaltungsaufwand würde sich bei den niedrigeren Einkommen allerdings erhöhen.

Die interfraktionelle Arbeitsgruppe schlägt aus Vereinfachungsgründen vor, die Kostenbeiträge künftig an den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge zu orientieren.

Regelung als kommunale Satzung

In der Vergangenheit mehren sich Urteile der Verwaltungsgerichte (vor allem in Hessen), die Kostenbeitragsfestsetzungen als rechtswidrig einstufen, wenn sie auf Kostenbeitragstabellen beruhen, die durch einfachen Beschluss des Kreistags getroffen wurden. Bei der Amtsleiter-tagung des badischen Sprengels hat der Landkreistag eine gegenteilige Position bezogen – der Kommunalverband für Jugend und Soziales ist sich in seiner Einschätzung noch nicht schlüssig.

Nach Auffassung der Verwaltung wird sich die Rechtsauffassung der Verwaltungsgerichte manifestieren. Aus dieser Betrachtungsweise sollte vorausschauend die neue Kostenbeitragstabelle im Rahmen einer kommunalen Satzung beschlossen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Bei einer Festsetzung des Stundenentgeltes auf 5,00 € je Betreuungsstunde bei gleichbleibender Fallzahl würden sich die Aufwendungen des Landkreises für den Bereich der Kindertagespflege um ca. 29 % (0,36 Mio. €) von ca. 1,25 Mio. € auf ca. 1,61 Mio. € erhöhen.

Darüber hinaus ist mit Mindererträgen aus den veränderten Kostenbeiträgen in Höhe von ca. 20.000 € zu rechnen.

Demgegenüber stehen bereits veranschlagte Mehrerträge aus dem Finanzausgleich nach § 29 c FAG in Höhe von ca. 0,49 Mio. € (0,64 Mio. € abzüglich 0,15 Mio. €).

Anlagen

Anlage 1 – Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen in der Kindertagespflege

Anlage 2 – Kostenbeitragstabelle ab 01.04.2012 (in Anlehnung an die gemeinsamen Empfehlungen)

Anlage 3 – Kostenbeitragstabelle ab 01.09.2012